

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Dornburg-Dorndorf

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05. April 2011 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.296 Personen wahlberechtigt, davon haben 598 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 46.14 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 584 Stimmzettel gültig und 14 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	2.215	64.56 %	4
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1.216	35.44 %	2
Wahlgebiet insgesamt	3.431		6

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

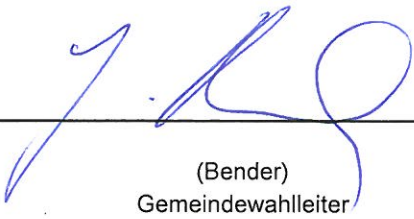
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands		2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen	Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Ries, Kurt	567	201. Brenschede, Renate	603
102. Schumacher, Peter	451	202. Stahl, Doris	249
103. Dapprich, Norbert	419	203. Schardt, Peter	159
104. Schneider-Kroh, Christel	205	204. Reichwein, Michaela	205
105. Schnee, Klaus	301		
106. Kunz, Manfred	272		

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
101	Ries, Kurt	Christlich Demokratische Union Deutschlands
102	Schumacher, Peter	Christlich Demokratische Union Deutschlands
103	Dapprich, Norbert	Christlich Demokratische Union Deutschlands
105	Schnee, Klaus	Christlich Demokratische Union Deutschlands
201	Brenschede, Renate	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
202	Stahl, Doris	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 12 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 1.296 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Dornburg, den 06. April 2011



(Bender)
Gemeindevahlleiter